



## SUBVENTIONIERUNGSMODALITÄTEN DER KRANKENVERSICHERUNGSPRÄMIEN 2012

<b>1. Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Allgemeine Bewilligungsbedingungen.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Familiäre Situation.....</b>	<b>2</b>
<b>4. Prozentsatz der Subventionen und Einkommensgrenzen 2012.....</b>	<b>2</b>
4.1    Normale Bezüger .....	2
4.2    Bezüger von Ergänzungsleistungen AHV/IV .....	2
4.3    Sozialhilfebezüger.....	2
<b>5. Durchschnittliche Referenzprämie 2012 .....</b>	<b>3</b>
<b>6. Berechnung des massgebenden Einkommens.....</b>	<b>3</b>
6.1    Personen, die im Steuerregister eingetragen sind.....	3
6.2    Personen, die der Quellensteuer unterliegen .....	3
6.3    Berechnung des aufgewerteten Vermögens .....	3
6.4    Subventionsausschluss.....	3
<b>7. Besondere Situation – Spezielles Subventionsgesuch.....</b>	<b>4</b>
7.1    Wesentliche und dauerhafte Änderung des Einkommens .....	4
7.1.1    Wesentliche Erhöhung des Einkommens während des Vorjahres .....	4
7.1.2    Wesentliche Abnahme des Einkommens während des Vorjahres .....	4
7.1.3    Wesentliche Abnahme des Einkommens während des Jahres.....	4
7.2    Zivilstandsänderung .....	4
7.2.1    Heirat während des Jahres 2011 .....	4
7.2.2    Heirat während des Jahres 2012 von Personen, die am 1. Januar des Subventionsjahres im Wallis wohnen .....	4
7.2.3    Heirat während des Jahres 2012 mit einer Person aus dem Ausland (ohne Arbeit – auf Aufenthaltsbewilligung wartend – usw.) .....	4
7.3    Geteiltes Sorgerecht der Kinder.....	5
7.3.1    Zahlung von Unterhaltsbeiträgen.....	5
7.3.2    Keine Unterhaltsbeiträge werden geleistet .....	5
7.4    Kinder, die nicht mehr bei den Eltern wohnen .....	5
7.5    Überwiesene Unterhaltsbeiträge an Kinder über 18 Jahren.....	5
7.6    Junge Erwachsene in Ausbildung im Alter von 21 bis 25 Jahren .....	5
<b>8. Mitteilung über das Anrecht auf Subventionen und Bewilligungsverfahren .....</b>	<b>5</b>
8.1    Versicherte Subventionsberechtigte 2011, die ihre Versicherung für das Jahr 2012 nicht gewechselt haben .....	5
8.2    Neue Subventionsberechtigte und die Subventionsbezüger 2011, die ihre Versicherung gewechselt haben.....	5
<b>9. Auszahlung von Subventionen .....</b>	<b>5</b>
<b>10. Rückerstattung von Subventionen .....</b>	<b>6</b>
<b>11. Kontakt.....</b>	<b>6</b>
<b>12. Anhang : Einkommenstabelle 2012 .....</b>	<b>6</b>



## 1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Kantonales Gesetz über die Krankenversicherung vom 22. Juni 1995;
- Kantonale Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen vom 16. November 2011.

## 2. ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

- am 1. Januar 2012 im Wallis wohnhaft sein;
- bei einer im Sinne des KVG anerkannten Krankenversicherung versichert sein;
- die Bedingungen in Zusammenhang mit der familiären und finanziellen Situation erfüllen.

## 3. FAMILIÄRE SITUATION

Die familiäre Situation am 31. Dezember 2011 ist entscheidend.

Die Kinder werden bis zum Alter von 20 Jahren in die Berechnung des Anrechts auf Subventionen der Eltern miteinbezogen.

Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, können ein Gesuch stellen, damit ihr Anrecht auf Subventionen individuell geprüft wird (vgl. Punkt 7.4).

Kinder (bis zu 20 Jahren), die im Sinne der AHV kostenlos aufgenommen wurden, werden in der Berechnung des Anrechts auf Subventionen der „Pflegeeltern“ miteinbezogen.

Für Vollwaisen wird die Einkommensgrenze für Einzelpersonen angewendet.

## 4. PROZENTSATZ DER SUBVENTIONEN UND EINKOMMENSGRENZEN 2012

### 4.1 Normale Bezüger

Gemäss der finanziellen Kapazität schwanken die Subventionen zwischen 20% und 80% der durchschnittlichen Referenzprämie.

Die maximalen Einkommensgrenzen, die Anrecht auf Subventionen geben, sind:

Einzelperson ohne unterhaltsberechtigtes Kind	CHF 35'000.--
Einzelperson mit einem Kind	CHF 60'750.--
Einzelperson mit zwei Kindern	CHF 74'250.--
Einzelperson mit drei Kindern	CHF 87'750.--
Ehepaar ohne unterhaltsberechtigtes Kind	CHF 52'500.--
Ehepaar mit einem Kind	CHF 66'000.--
Ehepaar mit zwei Kindern	CHF 79'500.--
Ehepaar mit drei Kindern	CHF 93'000.--

Die Einkommensgrenze wird um CHF 13'500.-- für jedes weitere Kind erhöht.

Eine Tabelle der massgebenden Einkommen mit dem Prozentsatz der entsprechenden Subventionen wird dieser Richtlinie beigelegt.

### 4.2 Bezüger von Ergänzungsleistungen AHV/IV

Die Ausgleichskasse prüft das Anrecht auf Ergänzungsleistungen (EL) von AHV/IV-Bezügern. Wenn die Person Anrecht auf EL hat, wird ihr automatisch eine Subvention von 100% zugeteilt, aber nur bis zum maximalen Betrag der effektiven Prämie.

### 4.3 Sozialhilfebezüger

Die Subventionsgesuche müssen jedes Jahr zusammen mit dem Entscheid für Sozialhilfe (Budget) und der Bescheinigung der Gemeinde beantragt werden.

Personen, die Sozialhilfe beziehen, erhalten eine integrale Subvention, d.h. 100% der durchschnittlichen Referenzprämie, die den maximalen Betrag der effektiven Prämie nicht überschreitet.

## 5. DURCHSCHNITTLICHE REFERENZPRÄMIE 2012

Die Prozentsätze der Subventionen werden aufgrund der folgenden Durchschnittsprämien berechnet:

	<u>Erwachsene</u>	<u>Kinder</u>
Region 1	CHF 337.00	CHF 81.00
Region 2	CHF 314.00	CHF 76.00

Die Subvention darf die effektive Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen. Für die Subventionen der Jugendlichen zwischen 19 und 25 Jahren wird die Referenzprämie der Erwachsenen angewendet.

Die Region 1 umfasst fast alle Gemeinden des französischsprachigen Wallis.

Die Region 2 umfasst alle Gemeinden des Oberwallis sowie einige Gemeinden des Bezirks Siders (Anniviers, Mollens, Venthône) und einige Gemeinden des Bezirks Hérens (Les Agettes, Evolène, Hérémece, Saint-Martin, Vex und Mont-Noble).

## 6. BERECHNUNG DES MASSGEBENDEN EINKOMMENS

### 6.1 Personen, die im Steuerregister eingetragen sind

Das Anrecht auf Subventionen 2012 wird aufgrund der Steuerbescheinigung 2010 bestimmt.

Nettoeinkommen vor den persönlichen Abzügen (Ziffer 24)  
+ 5% des aufgewerteten Nettovermögens  
+ Negative Einkommen aus Liegenschaften  
./ die Unterhaltsbeiträge, die gemäss dem Familienrecht oder einer Vereinbarung überwiesen werden  
= massgebendes Einkommen

Die Unterhaltsbeiträge, die gemäss Familienrecht oder einer Vereinbarung überwiesen werden, sind vom massgebenden Einkommen abzuziehen.

Die Kapitalleistungen werden in der Berechnung des massgebenden Einkommens berücksichtigt.

Die erworbenen Einkommens- und Vermögenswerte im Ausland werden in der Berechnung des massgebenden Einkommens berücksichtigt.

### 6.2 Personen, die der Quellensteuer unterliegen

Personen, welche nicht im Steuerregister aufgeführt sind (z.B. Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung B, L, N oder F), müssen für das Jahr 2012 ein persönliches Subventionsgesuch einreichen. Die betreffenden Personen können das diesbezügliche Formular bei der Kantonalen Ausgleichskasse beziehen. Diese Gesuche müssen bis spätestens am 31. Dezember 2012 bei der Kantonalen Ausgleichskasse eingereicht werden.

Für die quellenbesteuerten Personen entspricht das massgebende Einkommen 80% des besteuerten Bruttoeinkommens des vorherigen Jahres oder des laufenden Jahres, welchem die Vermögenswerte hinzugerechnet werden.

Zur Festsetzung des Subventionsanspruches werden ebenfalls die Gattin und/oder die Kinder mitberücksichtigt, vorausgesetzt, dass diese mit dem Familienoberhaupt im Wallis wohnhaft sind.

### 6.3 Berechnung des aufgewerteten Vermögens

Der Steuerwert der Privatgebäude wird auf 145% aufgewertet. Die ersten 100'000.-- Franken werden nicht aufgewertet und werden im Steuerwert berücksichtigt.

Die landwirtschaftlichen Gebäude, die Grundgüter und die weiteren Vermögenswerte werden im Steuerwert berücksichtigt.

Steuerschulden und Pauschalabzüge werden abgezogen.

Die Berücksichtigung dieser verschiedenen Elemente stellt das aufgewertete Vermögen dar.

### 6.4 Subventionsausschluss

Die Versicherten oder Familien, deren aufgewertetes Bruttovermögen 1 Mio. Franken übersteigt, haben kein Anrecht auf Subventionen.

## **7. BESONDERE SITUATION – SPEZIELLES SUBVENTIONSGESUCH**

### **7.1 Wesentliche und dauerhafte Änderung des Einkommens<sup>1</sup>**

#### **7.1.1 Wesentliche Erhöhung des Einkommens während des Vorjahres**

Wenn sich bei der Mitteilung über das Anrecht auf Subventionen 2012 das berücksichtigte Vermögen im Jahr 2011 wesentlich und dauerhaft erhöht hat (z. B.: Studenten, Lernende, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben und nun einer Erwerbstätigkeit nachgehen), muss die Ausgleichskasse des Kantons Wallis informiert werden, damit das Anrecht auf Subventionen aufgrund des Einkommens 2011 geprüft werden kann. Eine Rückzahlung der unberechtigt erhaltenen Subventionen kann gemäss den Bestimmungen im Kapitel 10 verlangt werden.

#### **7.1.2 Wesentliche Abnahme des Einkommens während des Vorjahres**

Personen mit einer wesentlichen und dauerhaften Abnahme des Einkommens im Jahr 2011 können das Anrecht auf Subventionen anhand eines Gesuches erneut prüfen lassen, sofern das massgebende Einkommen, das auf der Steuererklärung 2011 figuriert, 30% niedriger ist als jenes auf der Steuererklärung 2010. Das Gesuch muss mittels des Formulars „Spezielles Subventionsgesuch“ vor dem 31. Dezember 2012 eingereicht werden. *Das Formular „Spezielles Subventionsgesuch“ muss der Ausgleichskasse des Kantons Wallis vor dem 31. Dezember 2012 übermittelt werden.*

Sobald die definitive Besteuerung bekannt ist, werden die aufgrund der Steuererklärung zugeteilten Subventionen von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis kontrolliert. Vorbehalten bleiben die Rückzahlungen der Subventionen (Kapitel 10).

#### **7.1.3 Wesentliche Abnahme des Einkommens während des laufenden Jahres**

Wenn sich die finanzielle Situation während des Jahres 2012 stark verschlechtert hat, obliegt es der Gemeinde, über das Anrecht auf Sozialhilfe zu entscheiden.

### **7.2 Zivilstandsänderung**

Die familiäre Situation am 31. Dezember 2011 ist entscheidend.

Personen, die bereits eine Prämienverbilligung erhalten und deren Zivilstand (Trennung, Scheidung, Tod des Ehepartners) sich während des Jahres 2012 ändert, gibt es keine Änderung hinsichtlich des Anrechts auf Subventionen im laufenden Jahr.

#### **7.2.1 Heirat während des Jahres 2011**

Die Antragsteller müssen eine unterschriebene Kopie der Steuererklärung Besteuerung, die aufgrund des erworbenen Einkommens 2011 erstellt wurde, sowie eine Kopie des Familienbüchleins oder der Heiratsurkunde übermitteln. *Das Formular „Spezielles Subventionsgesuch“ muss der Ausgleichskasse des Kantons Wallis vor dem 31. Dezember 2012 übermittelt werden.*

#### **7.2.2 Heirat während des Jahres 2012 von Personen, die am 1. Januar des Subventionsjahres im Wallis wohnen**

Es gibt keine Berechnung des Anrechts auf Subventionen für das Paar. Das Anrecht auf Subventionen jedes Ehepartners wird aufgrund der Besteuerung 2010 individuell berechnet.

#### **7.2.3 Heirat während des Jahres 2012 mit einer Person aus dem Ausland (ohne Arbeit – auf Aufenthaltsbewilligung wartend – usw.)**

Die Antragsteller müssen die Einkommensbelege (Lohnausweise) des Paares, die sie seit ihrer Ankunft im Wallis erworben haben, übermitteln. Für die Berechnung des Anrechts auf Subventionen wird das jährliche Einkommen berechnet. *Das Formular „Spezielles Subventionsgesuch“ muss der Ausgleichskasse des Kantons Wallis vor dem 31. Dezember 2012 übermittelt werden.*

---

<sup>1</sup> Als wesentliche und dauerhafte Abnahme wird angesehen: die Berufsänderung, der Übergang von einer Vollzeit- zu einer Teilzeittätigkeit, der Übergang eines Angestelltenverhältnisses zur Selbstständigkeit (oder umgekehrt), die Einstellung einer Erwerbstätigkeit, die Pensionierung, die Einstellung von Zahlungen der AHV/IV-Renten und/oder Unterhalt.

### **7.3 Geteiltes Sorgerecht der Kinder**

Bei geschiedenen, getrennt oder in Konkubinat lebenden Elternteilen oder Lebensgefährten werden die Kinder wie folgt berücksichtigt:

#### **7.3.1 Zahlung von Unterhaltsbeiträgen**

Im Falle von Unterhaltsbeiträgen durch einen Elternteil werden die Kinder in der Berechnung der eventuellen Subventionen des anderen Elternteils berücksichtigt, wessen Beiträge besteuert werden.

#### **7.3.2 Keine Unterhaltsbeiträge werden geleistet**

Wenn kein Unterhaltsbeitrag geleistet wird, erhält der Elternteil mit dem höheren steuerbaren Nettoeinkommen einen Steuerabzug. Die Berücksichtigung der Kinder erhält der Elternteil mit dem höchsten steuerbaren Nettoeinkommen. *Das Formular „Spezielles Subventionsgesuch“ muss der Ausgleichskasse des Kantons Wallis vor dem 31. Dezember 2012 übermittelt werden.*

### **7.4 Kinder, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen**

Damit ihr Anrecht auf Subventionen geprüft werden kann, müssen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, die nicht mehr denselben Wohnsitz wie ihre Eltern haben, der Ausgleichskasse des Kantons *das Formular „Spezielles Subventionsgesuch“ vor dem 31. Dezember 2012 übermitteln.*

### **7.5 Überwiesene Unterhaltsbeiträge an Kinder über 18 Jahren**

Damit die überwiesenen Unterhaltsbeiträge für ein volljähriges Kind (über 18 Jahre) berücksichtigt werden, muss *der Ausgleichskasse des Kantons das Formular „Spezielles Subventionsgesuch“ vor dem 31. Dezember 2012 übermittelt werden.*

### **7.6 Junge Erwachsene in Ausbildung im Alter von 21 bis 25 Jahren**

Junge Erwachsene in Ausbildung im Alter von 21 bis 25 Jahren, die eine Prämienverbilligung unter 50% erhalten, können einen Subventionszusatz bis zu 50% der Durchschnittsprämie verlangen. *Das Formular „Spezielles Subventionsgesuch“ muss der Ausgleichskasse des Kantons Wallis vor dem 31. Dezember 2012 übermittelt werden.*

## **8. MITTEILUNG ÜBER DAS ANRECHT AUF SUBVENTIONEN UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

Grundsätzlich werden die Bezüger automatisch aufgrund der Steuerdaten 2010 bestimmt. Im Februar 2012 wird den berechtigten Versicherten, die im Steuerregister erfasst sind, persönlich mitgeteilt, ob sie Subventionen erhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Kapitel 7.

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B, die im Jahr 2011 Subventionen erhalten haben, wird im Januar 2012 ein Erneuerungsgesuch übermittelt.

#### **8.1 Versicherte Subventionsberechtigte 2011, die ihre Versicherung für das Jahr 2012 nicht gewechselt haben**

Versicherte, die 2011 Subventionen erhielten und am 1. Januar 2012 bei der gleichen Krankenversicherung geblieben sind und 2012 ebenfalls Anrecht auf Subventionen haben, erhalten im Verlaufe des Monats Februar 2012 automatische eine Anspruchsmitteilung.

#### **8.2 Neue Subventionsberechtigte und die Subventionsbezüger 2011, die ihre Versicherung gewechselt haben**

Die neuen Subventionsberechtigten und die Subventionsbezüger 2011, die ihre Versicherung gewechselt haben, werden im Februar 2012 über ihren Subventionsanspruch für das Jahr 2012 informiert.

Wenn sie ihr Anrecht auf Subventionen geltend machen wollen, müssen sie der Ausgleichskasse des Kantons Wallis eine Kopie ihrer Versicherungspolice 2012 übermitteln.

## **9. AUSZAHLUNG VON SUBVENTIONEN**

Die Subventionen werden den Krankenversicherungen überwiesen und von den Beiträgen 2012 abgezogen.

## **10. RÜCKERSTATTUNG VON SUBVENTIONEN**

Personen, die aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben (z.B. Änderung des Zivilstandes oder der familiären Situation) oder einer beträchtlichen Änderung des Einkommens (z.B. Studenten, die ihr Studium beendet haben) unberechtigterweise Subventionen erhalten haben, müssen die Ausgleichskasse des Kantons Wallis bis spätestens am 31. Dezember 2012 darüber informieren.

Subventionen, die unberechtigt bezogen wurden, müssen vom Bezüger oder den Erben rückerstattet werden.

## **11. KONTAKT**

Ausgleichskasse des Kantons Wallis  
Avenue de Pratifori 22  
1950 Sitten  
Tel.: 027 324 92 63  
E-Mail: [subvention@avs.vs.ch](mailto:subvention@avs.vs.ch)

## **12. ANHANG**

Einkommenstabelle zur Berechnung der Krankenkassensubventionen 2012

# EINKOMMENSTABELLE ZUR BERECHNUNG DER KRANKENKASSENSUBVENTIONEN 2012

REFERENZPRAEMIEN		
Kategorien	Region I	Region II
Erwachsene	4'044.--	3'768.--
Kinder	972.--	912.--

ALLEINSTEHENDE PERSONEN											
<i>Beispiel: Alleinstehende Person mit 2 Kindern mit einem massgebenden Einkommen von CHF 55'000.--</i>											
<i>Subventionsansatz: 70%</i>											
Klasse	Subventionsansatz	Alleinstehende Person	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern	mit 5 Kindern	mit 6 Kindern	mit 7 Kindern	mit 8 Kindern	mit 9 Kindern
1	100%	Personen, welche Sozialhilfe beziehen und Ergänzungsleistungsbezüger AHV/IV									
2	80%	20'000	40'500	54'000	67'500	81'000	94'500	108'000	121'500	135'000	148'500
3	70%	22'500	43'875	57'375	70'875	84'375	97'875	111'375	124'875	138'375	151'875
4	60%	25'000	47'250	60'750	74'250	87'750	101'250	114'750	128'250	141'750	155'250
5	50%	27'500	50'625	64'125	77'625	91'125	104'625	118'125	131'625	145'125	158'625
6	40%	30'000	54'000	67'500	81'000	94'500	108'000	121'500	135'000	148'500	162'000
7	30%	32'500	57'375	70'875	84'375	97'875	111'375	124'875	138'375	151'875	165'375
8	20%	35'000	60'750	74'250	87'750	101'250	114'750	128'250	141'750	155'250	168'750

EHEPAARE											
<i>Beispiel: Ehepaar mit 3 Kindern mit einem massgebenden Einkommen von CHF 75'000.--</i>											
<i>Subventionsansatz: 60%</i>											
Klasse	Subventionsansatz	Ehepaar	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern	mit 5 Kindern	mit 6 Kindern	mit 7 Kindern	mit 8 Kindern	mit 9 Kindern
1	100%	Personen, welche Sozialhilfe beziehen und Ergänzungsleistungsbezüger AHV/IV									
2	80%	30'000	43'500	57'000	70'500	84'000	97'500	111'000	124'500	138'000	151'500
3	70%	33'750	47'250	60'750	74'250	87'750	101'250	114'750	128'250	141'750	155'250
4	60%	37'500	51'000	64'500	78'000	91'500	105'000	118'500	132'000	145'500	159'000
5	50%	41'250	54'750	68'250	81'750	95'250	108'750	122'250	135'750	149'250	162'750
6	40%	45'000	58'500	72'000	85'500	99'000	112'500	126'000	139'500	153'000	166'500
7	30%	48'750	62'250	75'750	89'250	102'750	116'250	129'750	143'250	156'750	170'250
8	20%	52'500	66'000	79'500	93'000	106'500	120'000	133'500	147'000	160'500	174'000